



## Firma Golfclub Bergkramerhof GmbH & Co. KG

Bergkramerhof 1, 82515 Wolfratshausen, [info@bergkramerhof.com](mailto:info@bergkramerhof.com)

### I. SPIELBERECHTIGUNGSVEREINBARUNG DER FIRMA:

#### Golfclub Bergkramerhof GmbH & Co. KG

im Folgenden "**Betreiber**" genannt und  
Herrn/Frau

----- Name, Vorname  
----- Geburtsdatum  
----- Straße/ Postleitzahl/ Ort  
----- Telefon/ E-Mail  
----- Handicap  
----- Bisheriger Club

im Folgenden "**Spielberechtigter**" genannt, wird eine Vereinbarung über die Berechtigung auf der Golfanlage des Golfclubs Bergkramerhof GmbH & Co. KG zu spielen, getroffen.  
Diese Vereinbarung ist eine Spielberechtigung der Kategorie (\_\_\_\_\_) gemäß Anhang 1 (GCB 2023) zu dieser Vereinbarung.

Gerichtsstand Wolfratshausen, Datum: \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

**Spielberechtigter(gesetzlicher Vertreter):** \_\_\_\_\_

Der Unterzeichner erkennt die unter Anhang 2 beigefügte Club-, Spiel-, Platz- und Hausordnung der Golfclub Bergkramerhof GmbH & Co. KG an.

**Betreiber:** \_\_\_\_\_



### JAHRESBEITRÄGE UND NEBENKOSTEN

#### **Präambel:**

Für das Jahr 2023 stehen 18 Spielbahnen Par 72 zur Verfügung. Eine Aushändigung der Jahresplakette und des DGV-Ausweises (falls in der Leistung eingeschlossen) erfolgt nur nach fristgerechtem Erhalt der Gebühren.

Beiträge für die Folgejahre sind jeweils im Voraus bis zum 15.01. des nächsten Jahres zur Zahlung fällig und werden nach Versand der Jahresrechnung eingezogen, wenn eine Ermächtigung vorliegt. Die Jahresspielgebühr erhöht oder verringert sich automatisch um den, auf die nächste volle Zahl aufgerundeten Verbraucherindex des Vorjahres. Steuerliche Veränderungen sind hiervon ausgenommen.

Der Gastronomie-Verbrauchsbetrag bleibt unverändert und wird im Empfang, nach Eingang der Jahresgebühr, entsprechend Ihrer Kategorie auf den DGV Ausweis geladen. Dadurch ist der DGV Ausweis Ihr Zahlungsmittel in der Gastronomie bis der aufgeladene Betrag verbraucht ist.

#### **1. Verpflichtung Betreiber**

Der Betreiber gewährt Spielberechtigter die Berechtigung, ganzjährig auf der Golfanlage des Golfclubs Bergkramerhof GmbH & Co. KG im Rahmen der gewählten und vereinbarten Spielberechtigungskategorie Golf spielen zu dürfen. Die Berechtigung schließt die Benutzung der Driving-Range und sonstiger Übungseinrichtungen, den Aufenthalt in den Clubräumen und auf der Clubterrasse und die Benutzung der Umkleide und Sanitärräume, sowie die Benutzung des zum Clubhaus gehörenden Parkplatzes zu den geltenden Öffnungszeiten ein.

Die Spielberechtigung setzt die Berücksichtigung des Spielplans, des Pflegeplans und des Veranstaltungsplans des Betreibers voraus.

Der Betreiber verpflichtet sich, einen bespielbaren Golfplatz bereitzustellen, auf dem es möglich ist, private Spielrunden als auch vorgabewirksame Turniere nach DGV Vorgaben zu bestreiten. Die Festlegung der Turniere wird jeweils zu Beginn der Saison getroffen und kommuniziert.

Während des saisonalen Winterbetriebs vom 31. Oktober bis 28. Februar kann der Golfplatz zeitweilig gesperrt werden. Die Sperrung liegt ausschließlich im Ermessen des Betreibers.

#### **2. Verpflichtung Spielberechtigter**

Ein Spielberechtigter erwirbt eine Spielberechtigung, wie aus dem Anhang 1 GCB 2023 dieser Vereinbarung ausgewählt, für die Dauer eines Jahres oder länger. Die Berechtigung wird wirksam mit der Zahlung der Jahresgebühr und Aushändigung des DGV Ausweises und des jeweiligen Jahresaufklebers.

Die Spielberechtigung ist personenbezogen und nicht übertragbar. Ein Spielberechtigter bekommt eine Plakette für die Aufbringung des Jahresaufklebers und ist verpflichtet, diese während der Benutzung des Platzes sichtbar mitzuführen. Nichtbeachtung kann zu Platzverweis führen.

Ein Spielberechtigter verpflichtet sich zur sorglichen Behandlung des Golfplatzes und aller zur Benutzung freigegebener Anlagen und zur Einhaltung der offiziellen Golfregeln und Etikette und der Allgemeinen Spielordnung der Bergkramerhof GmbH & Co. KG, des DGV sowie des BGV.

### **3. Vertragsdauer und Kündigung**

Die Vertragsdauer beläuft sich auf zunächst ein Kalenderjahr oder bis zum Vertragende und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der »Parteien« mit einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten zum Jahresende gekündigt wird.

Der Betreiber behält sich das Recht der außerordentlichen Kündigung ohne Kündigungsfrist für folgende Fälle vor:

Anlage 2 GCB 2023 Golfclub Bergkramerhof GmbH & Co. KG

### **4. Jahresgebühr**

Die gemäß oben vereinbarter Kategorie zu entrichtende Jahresgebühr ist unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Vertragsverlängerung zur Zahlung fällig.

Die DGV Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Jahresgebühr und Verbandsabgaben beantragt bzw. jährlich verlängert.

Eine nicht fristgerechte Zahlung führt nach entsprechender Mahnung zur Kündigung der Spielberechtigung und der DGV Mitgliedschaft. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen steht dem Betreiber das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Zahlungsverpflichtung für das Jahr in dem die Kündigung ausgesprochen wurde bleibt davon unberührt.

Die Forderung von Betreiber gegenüber Spielberechtigter bleibt hiervon unberührt. Alle Zahlungen erfolgen bevorzugt durch Lastschrift auf das Konto des Betreibers bei der

Bank: VR Bank Starnberg, Kto. Inhaber: Golfclub Bergkramerhof GmbH & Co. KG

IBAN: DE79 7009 3200 0002 6478 93 BIC: GENODEF1STH

Eine Einverständniserklärung für das Lastschriftverfahren ist als Anlage 1 beigelegt.

Eine Aushändigung der Jahresplakette und des DGV-Ausweises (falls in der Leistung eingeschlossen) erfolgt nur nach fristgerechtem Erhalt der Gebühren.

Beiträge für die Folgejahre sind jeweils im Voraus bis zum 15.01. des nächsten Jahres zur Zahlung fällig und werden nach Versand der Jahresrechnung eingezogen, wenn eine Ermächtigung vorliegt. Die Jahresspielgebühr erhöht oder verringert sich automatisch um den, auf die nächste volle Zahl aufgerundeten Verbraucherindex des Vorjahres. Steuerliche Veränderungen sind hiervon ausgenommen.

## **Spielberechtigungskategorien**

### **Kategorie 1**

Spielberechtigter

Uneingeschränkte Spielberechtigung mit DGV Ausweis.

Jahresbeitrag: 18 Loch 1 800,00 €, zzgl. 150,00 € Gastronomie

### **Kategorie 2**

Spielberechtigter nach Platzreifekurs mit Prüfung am Bergkramerhof mit anschließender Spielberechtigung für den Rest der Saison inkl. DGV Ausweis, Verbandsabgabe und Bearbeitungsgebühr.

Bei Erlangung der Platzreife vor dem 30.06: 18 Loch 1200,00 € zzgl. 150,00 € Gastronomie

Bei Erlangung der Platzreife nach dem 01.07: 18 Loch 800,00 € zzgl. 100,00 € Gastronomie

### **Kategorie 3**

Jugendliche Spielberechtigter von 16- bis 25 Jahre -/ Studierende & Schüler - Nachweis durch Studenten oder Schülerschein bei Vertragsabschluss.

Uneingeschränkte Spielberechtigung mit DGV Ausweis.

Jahresbeitrag: 18 Loch 700,00 €

### **Kategorie 4**

Spielberechtigter unter 16 Jahre bei Vertragsabschluss.

Uneingeschränkte Spielberechtigung mit DGV Ausweis.

Jahresbeitrag: 100,00 €

### **Kategorie 5**

Zweitmitgliedschaft Spielberechtigter.

Uneingeschränkte Spielberechtigung auf unserer Anlage.

DGV Ausweis und Handicap Verwaltung im Heimat-Golfclub.

Jahresbeitrag: 18 Loch 1200,00 € zzgl. 100,00 € Gastronomie

Heimat-Golfclub: \_\_\_\_\_

### **Kategorie 6**

Sonderkondition Clubumsteiger Spielberechtigter.

Uneingeschränkte Spielberechtigung mit DGV Ausweis.

Jahresgebühr für Einzelspieler, inkl. Bearbeitungsgebühr.

Dieses Sonderangebot unterliegt folgenden Bedingungen:

Die Jahresgebühr beinhaltet das erste Jahr des Wechsels und erfordert eine Verlängerung der Mitgliedschaft für das Folgejahr gemäß Kat. 1. Sollte die Verlängerung nicht erfolgen ist der Differenzbetrag von 400,00 € dem Betreiber geschuldet und zu begleichen.

Jahresbeitrag: 18 Loch 1400,00 € zzgl. 150,00 € Gastronomie

Erforderliche Angabe

Vorheriger Heimatclub: \_\_\_\_\_

### **Kategorie 7**

Senioren Spielberechtigter, bei Vertragsabschluss über 80 Jahre und mehr als 5 Jahre Mitglied am Bergkramerhof.

Uneingeschränkte Spielberechtigung mit DGV Ausweis

Jahresbeitrag: 450,00 € zzgl. 100,00 € Gastronomie

### **Kategorie 8**

Firmenmitgliedschaften mit uneingeschränkter Spielberechtigung inklusive DGV Ausweis.

Jahresbeitrag: 10-20: 1 200,00 € zzgl. 100,00 € Gastronomie

Jahresbeitrag: 21-50: 1 100,00 € zzgl. 100,00 € Gastronomie

Jahresbeitrag: 50 +: 1 000,00 € zzgl. 100,00 € Gastronomie

Die Spielberechtigten werden jährlich von den Firmen unter [info@bergkramerhof.com](mailto:info@bergkramerhof.com) gemeldet.

## **ANHANG 2 GCB 2023**

### **Spiel-, Platz- und Hausordnung der Golfclub Bergkramerhof GmbH & Co. KG**

Vorbemerkung:

Für die Nutzung der Golfanlagen gelten die von der Eigentümerin und Betreiberin der Golfanlage, namentlich der Golfclub Bergkramerhof GmbH & Co. KG Wolfratshausen, aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen dieser Spiel-, Platz- und Hausordnung.

Die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen in dieser Spiel-, Platz- und Hausordnung sind Bestandteil der ordentlichen Mitgliedschaft zwischen dem Betreiber und dem Spielberechtigten. Verstößt der Spielberechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft oder gegen diese Spiel-, Platz- und Hausordnung, kann die Gesellschaft den Vertrag fristlos kündigen.

Die von dem Betreiber angebotenen, über das reine Golfspiel hinausgehenden, Mehrwerte sind freiwilliger Natur ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs.

Gespielt wird auf der Golfanlage nach den „Offiziellen Golfregeln“ des Deutschen Golf Verbandes e.V. in der jeweils geltenden Fassung. Regeln und Etikette des Golfsports sowie die Interessen der Gemeinschaft der Golfspieler auf der Golfanlage erfordern gegenseitige Rücksichtnahme und Einordnung auf dem Golfplatz. Diese Rücksichtnahme auf die Interessen und Belange anderer Spieler soll auf dem Golfplatz besonders gepflegt werden. Aus diesem Grunde besteht das Gebot des „zügigen“ Spiels auf dem Golfplatz (schnell gehen und langsam schwingen; nicht umgekehrt!). Die Zeitvorgabe für eine Golfbahn soll 15 Minuten nicht überschreiten.

Neben der in den Golfregeln enthaltenen Etikette, deren strikte Einhaltung selbstverständlich ist, erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und der Respekt vor den anderen Spielern folgendes Verhalten:

1. Die Reihenfolge des Abschlags wird mit der Reservierung und Vergabe von Startzeiten durch den Empfang der Golfanlage geregelt. Startzeiten- Reservierungen werden wie folgt gehandhabt: Die Entscheidung über die Vergabe der Startzeiten obliegt ausschließlich der Gesellschaft, welche dazu gesonderte Ordnungen erlassen kann (z.B. zur Spielstärke, Mindest-Handicap, o.ä.). Vor der Golfrunde hat sich grundsätzlich jeder Spieler persönlich im Empfang zu melden, und zwar spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn, um rechtzeitig 10 Minuten vor der Abschlagzeit am 1. Tee zu sein. Erfolgt die persönliche Meldung im Empfang nicht, so gilt das als „No Show“. Verursacher von „No Shows“ können von dem Betreiber mit der Erstattung des Greenfee-Ausfalls für eine reservierte, aber nicht genutzte Startzeit, belegt werden. Bei vermehrten Vorkommen behält sich der Betreiber weitere Sanktionen vor.
2. Der Beginn auf anderen Abschlägen als in der Startzeit gebucht ist nur im Ausnahmefall und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Empfang gestattet. Eine Spielergruppe besteht aus maximal 4 Spielern. Aus jedem Bag darf nur eine Person spielen. Es ist nicht gestattet, auf dem Golfplatz mit mehreren Bällen zu spielen.
3. Spieler sollen ihren Abschlag erst dann vorbereiten und abschlagen, wenn die vorausspielende Gruppe eindeutig außer Reichweite ist. Es wird als ein Verstoß gegen die Golfetikette angesehen,

wenn ein Spieler der nachfolgenden Gruppe bereits auf dem Abschlag seinen Ball aufteet und dort Probeschwünge macht, wenn die vorausspielende Gruppe noch in Reichweite ist.

Das Gleiche gilt auf der Spielbahn.

4. Wenn die nachfolgende Gruppe offensichtlich schneller spielt und vor der vorausspielenden Gruppe mindestens eine Spielbahn frei ist, dann sollen Spieler der schnelleren Gruppe das Durchspielen erlauben (Regel 5.6b „Zügiges Spiel“).

Einzelspieler haben grundsätzlich kein Durchspielrecht. Platzarbeiter haben stets Vorrecht vor dem Spiel und es muss Rücksicht auf diese genommen werden. Es darf nur gespielt werden, wenn der Platzarbeiter seine Tätigkeit unterbricht und Blickkontakt zum Spieler hat.

5. Der Betreiber wird durch entsprechende Startzeitenvergabe dafür sorgen, dass möglichst 4er Flights gebildet werden, um einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten. Auch hier ist darauf zu achten, dass nach Stableford gespielt wird und der Ball nach der höchstmöglichen Schlagzahl für das entsprechende Loch aufzunehmen ist.

6. Auf der Golfanlage ist eine golfadäquate Bekleidung vorgeschrieben. Das Tragen von Golfschuhen mit Softspikes ist obligatorisch. Metallspikes sind nicht zugelassen.

Golfschuhe sollen vor Betreten des Clubhauses gereinigt werden. Golftaschen, Schläger und Trolleys dürfen nicht innerhalb des Clubhauses abgestellt werden und vor dem Clubhaus nur so, dass sie keine Behinderung darstellen.

Für Garderoben, den Inhalt von Caddie-Boxen und Umkleideschränken wird seitens des Betreibers keine Haftung übernommen. Fundsachen sollen bei Mitarbeitenden des Empfangs abgegeben werden, die diese an geeigneter Stelle deponieren.

7. Den Eltern bzw. deren Vertretern obliegt die Aufsichtspflicht für ihre Kinder und sie haften für diese. Die Eltern bzw. deren Vertreter haben für entsprechendes Benehmen der Kinder zu sorgen und störendes Lärmen zu vermeiden. Kinder sollen nur in den dafür vorgesehenen Räumen oder an den vorgesehenen Plätzen spielen. Kinder unter 12 Jahren sollen sich nicht ohne Begleitung Erwachsener im Restaurant aufhalten. Das Mitnehmen von Kleinkindern, auch im Kinderwagen, auf den Golfplatz ist nicht erlaubt.

8. Das Mitführen von Hunden ist ausschließlich auf den von dem Betreiber festgelegten Teilen des Golfplatzes gestattet. Hunde auf dem Golfplatz und der Driving Range müssen im Voraus im Empfang angemeldet werden, ständig angeleint sein und sich absolut ruhig verhalten. Es besteht kein Anspruch, einen Hund mit auf die Golfanlage nehmen zu dürfen. Hunde sind im Clubhaus ebenfalls fest anzuleinen. Der Kot des Hundes ist mit einem geeigneten Behältnis aufzusammeln und zu entsorgen.

9. Divots sind auf dem gesamten Golfplatz (mit Ausnahme der Abschläge) sofort wieder einzusetzen und sorgfältig festzutreten.

Bevor ein Spieler einen Bunker verlässt, muss er alle von ihm verursachten Einschlaglöcher und Fußspuren sorgfältig einebnen und glätten. Der Rechen muss außerhalb des Bunkers abgelegt werden und zwar so, dass er das Spiel am wenigsten beeinflusst.

Alle Beschädigungen des Grüns, insbesondere Pitchmarken, sind sorgfältig auszubessern. Das gilt unabhängig davon, von wem die Beschädigungen verursacht worden sind (Grundsätzlich gilt: Jeder entfernt zwei Pitchmarken, seine eigene und die eines anderen).

Mit Trolleys und E-Cars darf nicht zwischen Grün und Bunker gefahren werden. Die ausgewiesenen Wege, soweit vorhanden, sind einzuhalten. Für die E-Car Nutzung gelten die Regeln der Golfanlage.

10. Die Nutzung von E-Cars erfolgt auf eigene Gefahr. Deren Nutzung ist max. für 2 Personen gestattet. Etwaige Hinweisschilder für die Fahrtrichtung sind zu beachten. Es ist verboten, mit E-Cars auf Abschläge, Grüns, durch Penalty Areas und Bunker zu fahren. Bei Feuchtigkeit oder Nässe ist entsprechend langsam zu fahren.

Auf den Übungseinrichtungen und Driving Range ist die Nutzung von E-Cars nicht erlaubt. Die Benutzung von E-Cars für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Mitarbeitenden der Golfanlage obliegt die Entscheidungshoheit, ob und wann E-Cars benutzt werden können.

11. Bei Probeschwüngen ist jede Beschädigung des Platzes zu vermeiden. Um eine Beschädigung der Abschläge zu vermeiden, dürfen Schwünge zum „Aufwärmen“ nur außerhalb der Abschläge durchgeführt werden. Probeschwünge auf den Abschlägen sollen keine Beschädigungen hinterlassen und keine Personen gefährden. Auf den Grüns und Abschlägen dürfen keine Golftaschen, Trolleys und E-Cars abgestellt werden. Die Fahnenstange soll mit Bedacht hingelegt werden (nicht fallenlassen!).

12. Es ist selbstverständlich, dass Papier oder sonstige Abfälle nicht auf dem Platz weggeworfen werden. Dies gilt insbesondere auch für Zigarettenkippen.

13. Betriebseigene Bade- und Handtücher dürfen nicht aus dem Clubhaus entfernt werden.

14. Driving Range Bälle (Übungsbälle) dürfen auf dem Platz nicht benutzt werden. Driving Range Bälle sind Eigentum des Betreibers und dürfen nicht von der Anlage entfernt werden.

15. Leihhausrüstungen (Golftasche und Golfschläger) sind Eigentum des Betreibers bzw. der Golfschule. Sie sind nur für die Dauer des Aufenthalts auf der Golfanlage nutzbar und dürfen nicht länger als einen Tag entliehen bzw. von der Golfanlage entfernt werden. Nach Benutzung müssen die Leihhausrüstungen gereinigt und vollständig zum Empfang zurückgebracht werden. Sofern der Empfang geschlossen ist, ist die Leihhausrüstung in der Gastronomie abzugeben.

16. Spielberechtigte müssen ihre Club-Plakette (Bag-Tag), Gastspieler ihre Greenfee-Karte, deutlich sichtbar am Golf-Bag anbringen. Die Greenfee-Karte für Gastspieler ist nicht übertragbar und muss vor Spielbeginn im Empfang gekauft werden. Falls der Empfang geschlossen sein sollte, ist das Greenfee in den „Greenfee-Briefkasten“ am Empfang zu entrichten. Alternativ ist der DGV Ausweis im „Greenfee-Briefkasten“ zu hinterlegen. Nach Bezahlung wird dieser vom Empfang ausgehändigt.

Jeder Spieler hat seinen DGV-Ausweis, einen anderen Golfausweis (z.B. bei ausländischen Gästen) und / oder seine Greenfee-Karte mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Mitarbeitende des Betreibers, Golflehrer sowie andere bevollmächtigte Personen sind jederzeit zur Kontrolle berechtigt.

17. Bei Anfahrt auf das Golfgelände mit dem PKW ist stets Rücksicht auf den Spielbetrieb zu nehmen. Die Geschwindigkeit im Golfplatzbereich darf höchstens 30 km/h betragen. Parken ist ausschließlich an den vorgesehenen Stellen erlaubt.

18. Die auf der Golfanlage der Golfclub Bergkramerhof GmbH & Co. KG gekennzeichneten Stellplätze für Wohnmobile dürfen nur von Golf spielenden Wohnmobilisten genutzt werden. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Anlagenmanagement ist obligatorisch. Ein Anspruch auf einen Wohnmobilstellplatz besteht nicht. Die Einhaltung der auf den Golfanlagen ausgehängten Regeln für die Nutzung ist verpflichtend.

Insbesondere ist der Verzehr von mitgebrachten oder selbst zubereiteten Speisen und Getränken außerhalb des Wohnmobils verboten. Gleiches gilt auch für eine Verköstigung Dritter, gleichgültig aus welchem Anlass. Daher ist auch das Aufstellen von Mobiliar, Geräten und Utensilien (z.B. Tische, Stühle, Bänke, Grill etc.) zum Zwecke des Verzehrs von Speisen und Getränken verboten. Das Recht zur Bewirtung mit Speisen und Getränken hat ausschließlich der gastronomische Betreiber auf der Golfanlage.

19. Auch auf der Driving Range gilt als oberster Grundsatz: Rücksicht auf Andere und Schonung der Anlage. Das bedeutet im Einzelnen:

Üben Sie auf der Driving Range nur an den dafür jeweils vorgesehenen Stellen. Schlagen Sie keine Bälle in Richtung der fahrenden Ballsammelmaschine.

Halten Sie genügend Sicherheitsabstand zum Nachbarn. Gefährden Sie nicht Spieler auf den Wegen im Umfeld der Driving Range.

Das Übungsgelände ist kein Kinderspielplatz. Kinder sollen sich nur auf dem Übungsgelände aufhalten, wenn sie tatsächlich üben wollen. Die Mitnahme von Kindern auf das Übungsgelände zum Zwecke der Beaufsichtigung ist nicht gestattet.

Unterhaltungen auf dem Übungsgelände sollen so geführt werden, dass andere Spieler, die konzentriert üben möchten, nicht unnötig gestört werden.

20. Durch die Golfanlage bzw. entlang der Golfanlage führen öffentliche Wege. Hier ist äußerste Vorsicht und Rücksichtnahme geboten. Wenn Nutzer dieser Wege (z.B. Spaziergänger, Jogger) durch das Spiel gefährdet werden könnten, ist jedes Spielen unbedingt sofort zu unterlassen. Die Nutzer sollen gegebenenfalls in höflicher Form aufgefordert werden, ihren Weg ohne Zögern fortzusetzen.

21. Aus Sicherheitsgründen darf die Maschinenhalle nur vom Personal des Betreibers betreten werden.

22. Die Nutzung der gesamten Golfanlage erfolgt immer auf eigene Gefahr und liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Person. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für gesundheitliche, körperliche oder materielle Schäden, die den Nutzern während des Aufenthalts – insbesondere auch verursacht durch fliegende Golfbälle und E-Cars – auf der gesamten Golfanlage entstehen.

23. Es wird darauf hingewiesen, dass von den Veranstaltungen der Golfanlage gegebenenfalls Bild- und Tonaufnahmen, auf denen u.a. Teilnehmende abgebildet sein können, angefertigt und diese von dem Betreiber in eigenen Print- und/oder Onlinemedien auch zu kommerziellen Zwecken (z.B. Social Media) verwendet und veröffentlicht werden. Eine Aufnahme / Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn dieser vorab widersprochen wurde. Einer Veröffentlichung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden.

24. Jede Art von Werbung im Clubhaus und auf der Golfanlage ist nur mit Genehmigung des Betreibers bzw. deren Bevollmächtigten erlaubt. Für Mitteilungen und Aushänge am „Schwarzen Brett“ ist ausschließlich der Empfang zuständig.

25. Ist der Spielberechtigte aufgrund von in seiner Person liegenden Umständen (z.B. Krankheit, Verletzung, Unfall, berufliche Umstände etc.) an der Ausübung seines Spielrechts gehindert, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Entgelte bzw. Beiträge dennoch unverändert fort. Eine außerordentliche Kündigung, eine Aussetzung der Jahresspielgebühr, ein Ruhen oder eine unentgeltliche Verlängerung eines Spielrechts etc. ist nicht möglich.

26. Der Betreiber weist ausdrücklich darauf hin, dass durch nicht-vorhersehbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien / Pandemien, behördlich angeordnete Maßnahmen / Schließung der Golfanlage etc.) und andere Einflüsse (z.B. Elementarschäden, Gewitter, Wasser, Sabotage, Feuer, Schnee, Frost, Kontaminierung von Boden, Schädlingsbefall, Zeckenbisse, Tollwutgefahr, Wildschaden etc.) verursachte und eingetretene Sachverhalte keine Vertragsstörung zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Golfanlage bzw. dem Betreiber vorliegt. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts besteht fort.

Gleiches gilt für die Sperrung, Schließung oder Verkauf der Golfanlage im Ganzen oder in Teilen auf Veranlassung der Gesellschaft, z.B. zur Gefahrenabwehr für Leib und Leben, Jagd, Wassermangel oder zu Sanierungs-, Platzarbeiten und Pflegemaßnahmen. Behördlich angeordnete Maßnahmen z.B. im Straßen- oder Leitungsbau (z.B. Strom, Gas, Wasser) oder bei Wassermangel fallen ebenso darunter wie z.B. bauliche Maßnahmen des Betreibers auf der Golfanlage (einschließlich Gebäuden) zur Schaffung bzw. Verbesserung von Zusatzangeboten.

27. Bei den unter Punkt 26 aufgeführten beispielhaften nicht-vorhersehbaren bzw. durch höhere Gewalt eingetretenen Ereignissen müssen oder können von dem Betreiber spezielle Verkehrssicherungsregeln (z.B. Hygiene- und / oder Verhaltensregeln) zur Abwehr von

Gefahrenquellen erlassen werden, die im Rahmen dieser Spiel-, Platz- und Hausordnung vorrangig anzuwenden und von den Spielberechtigten zu beachten sind.

28. Der Betreiber bzw. deren Bevollmächtigte haben das Hausrecht auf der gesamten Golfanlage gegenüber allen Spielberechtigten und Besuchern. Bei Verstößen gegen diese Spiel-, Platz- und Hausordnung können Sanktionen verhängt werden, so z.B. eine Buchungs- oder Platzsperre (Betretungs- und Nutzungsverbot der Golfanlage). Bei wiederholten Verstößen kann das Spielrecht außerordentlich gekündigt werden. Der Betreiber kann weitere Anordnungen für den Spiel- und Übungsbetrieb erlassen.

29. Die vorhergehenden Grundsätze und Bestimmungen gelten bis auf Widerruf und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Betreiber kann die Grundsätze und Bestimmungen jederzeit aufheben, ändern und / oder ergänzen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Spiel-, Platz- und Hausordnung der Golfclub Bergkramerhof GmbH & Co. KG unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

**Bekanntgegeben am 01. Januar 2023**

**Golfclub Bergkramerhof GmbH & Co. KG Wolfratshausen**